



Personalreglement

der

Einwohnergemeinde Rapperswil BE

Gestützt auf **Art. 18** des Organisationsreglements **vom 23.11.2011 resp. 5.12.2011** der Einwohnergemeinde Rapperswil BE wird folgendes Personalreglement erlassen.

I. RECHTSVERHÄLTNIS

Artikel 1

Geltungsbereich

Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Einwohnergemeinde Rapperswil BE.

Artikel 2

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal³⁾

¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Rapperswil BE wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Artikel 3

Privatrechtlich angestelltes Personal

¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Artikel 4

Kündigungsfrist
4)

¹ Die Kündigungsfrist für das Kader ab Gehaltsstufe 21 beträgt sechs Monate, für die übrigen Angestellten drei Monate.

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

II. LOHNSYSTEM

Artikel 5

Grundsatz
5)

¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:

- a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,
- b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,
- c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent.

Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.

Artikel 6

Aufstieg

¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig von der individuellen Leistung, vom individuellen Verhalten, von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung von anderen sachlich haltbaren Gründen.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von zusätzlichen Gehaltsstufen.

III. LEISTUNGSBEURTEILUNG

Artikel 7

Organigramm /
Kaderstellen

¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Artikel 8

Kader

¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich.

8)

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung bekannt
- c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss
- d) die entsprechende Veränderung des Gehalts wird schriftlich bekannt gegeben

Artikel 9

Übrige Stellen ⁹⁾

¹ Das Kader resp. die Abteilungsleitenden sind für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

1) 10)

² Für die Beurteilung der Werkhofmitarbeitenden ist die Abteilungsleitung Bauverwaltung und für die hauptamtlichen Hauswarte sind ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied und die Abteilungsleitung Bauverwaltung verantwortlich.

11)

³ Für die Beurteilung der Schulleitung, der Tagesschulleitung, der Mediatheksleitung und des Schulsekretariats ist das für das Ressort Bildung verantwortliche Gemeinderatsmitglied zuständig.

⁴ Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.

Artikel 10

Eröffnung /
Rechtsmittel

¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekannt zu geben.

² Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Für die Anfechtung der Verfügung gilt das Kantonale Recht.

1) geändert am 7.12.2009, in Kraft per 1.1.2010

6) geändert am 17.6.2019, in Kraft per 1.1.2020

8, 9, 10, 11) geändert am 2.6.2025, in Kraft per 1.1.2026

Artikel 11

Aussergewöhnliche
Leistungen
6)

Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal CHF 2'000.-- im Einzelfall belohnen.

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN**Artikel 12**

Stellenausschreibung

Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Artikel 13

Unfallversicherung

Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Artikel 14

Pensionskasse

¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Abgangs-
entschädigung

² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Artikel 15

Sitzungsgeld

Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Artikel 16

Jahresentschädigungen,
Spesen

Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 17**

Besitzstand, Überführung

Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem sowie von der Familien- zur Betreuungszulage richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

Artikel 18

Einweisung in eine
neue Gehaltsklasse

Der Gemeinderat verfügt die Einweisung in die Gehaltsklasse.

Artikel 19

- Inkrafttreten
- ¹ Dieses Reglement mit den Anhängen 1 und 2 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere das Personalreglement der Einwohnergemeinde Rapperswil BE vom 2. Dezember 1996.
- 2) ³ Die Änderungen der Artikel 9, 12 und 14 sowie der neue Anhang I und II treten am 1. Januar 2010 in Kraft und sind zugleich lohnwirksam. ²⁾
- 7) ⁴ Die Änderungen der Artikel 2, 4, 5, 11 und die neuen Anhänge I und II treten am 1. Januar 2020 in Kraft.
- 12) ⁵ Die Änderungen der Artikel 8, 9 und die neuen Anhänge I und II treten am 1. Januar 2026 in Kraft und sind zugleich lohnwirksam.

Genehmigungsvermerke

Annahme

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009.

3255 Rapperswil BE, 6. Januar 2010

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
Die Präsidentin Die Sekretärin

sig. Christine Jakob sig. Sandra Guggisberg

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin hat das Personalreglement vom 6. November 2009 bis 7. Dezember 2009 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger von Aarberg vom 6. November 2009 bekannt.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 6. Januar 2010

DIE GEMEINDEVERWALTERIN

sig. Sandra Guggisberg

2) Gemeindeversammlungsbeschluss vom 7. Dezember 2009, gilt ab 1.1.2010
7) Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. Juni 2019; gilt ab 1.1.2020
12) Gemeindeversammlungsbeschluss vom 2. Juni 2025, gilt ab 1.8.2025

Genehmigungsvermerke

Annahme

Die Änderungen des Personalreglements (Art. 2, 4, 5, 11 und die neuen Anhänge I und II) wurden beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019 und treten per 1. Januar 2020 in Kraft.

3255 Rapperswil BE, 17. Juli 2019

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Präsidentin

Die Sekretärin

sig. Christine Jakob

sig. Sandra Guggisberg

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin hat die Änderungen zum Personalreglement (Art. 2, 4, 5, 11 und die beiden Anhänge I und II vom 17. Mai 2019 bis 17. Juni 2019 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Aarberg vom 17. Mai 2019 bekannt.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 17. Juli 2019

DIE GEMEINDEVERWALTERIN

sig. Sandra Guggisberg

Genehmigungsvermerke

Annahme

Die Änderungen des Personalreglements (Art. 8 und 9 und die neuen Anhänge I und II) wurden beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2025 und treten per 1. Januar 2026 in Kraft.

3255 Rapperswil BE, 3. Juli 2025

EINWOHNERGEMEINDE RAPPERSWIL BE

Jolanda Streun
Präsidentin

Sandra Guggisberg
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin hat die Änderungen zum Personalreglement (Art. 8 und 9 sowie die beiden Anhänge I und II vom 2. Mai 2025 bis 2. Juni 2025 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Aarberg vom 2. Mai 2025 bekannt.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 3. Juli 2025

DIE GEMEINDESCHREIBERIN

Sandra Guggisberg

ANHANG I ZUM PERSONALREGLEMENT

Gehaltsklassen

Alle Personen mit einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsvertrag werden wie folgt einer Gehaltsklasse des Kantonspersonals zugeordnet:

a) Gemeindeverwalter/in	GKL 21
b) Finanzverwalter/in	GKL 21
c) Bauverwalter/in	GKL 21
d) Abteilungsleitende/r	GKL 19
e) Kaderstellvertretende/r	GKL 18
f) Tagesschulleiter/in	GKL 16
g) Hauptamtliche/r Hauswart/in mit Weiterbildung	GKL 13
h) Verwaltungspersonal mit Weiterbildung	GKL 12 – 14
i) Altersbeauftragte/r	GKL 12
j) Mitarbeitende/r Tagesschule mit päd. Ausbildung	GKL 12
k) Verwaltungspersonal	GKL 11
l) Hauptamtliche/r Hauswart/in	GKL 11
m) Leitung Gemeindebibliothek	GKL 12
n) Chef/in-Werkhof	GKL 12
o) Werkhofmitarbeitende/r	GKL 11
p) Mitarbeitende/r Gemeindebibliothek	GKL 10
q) Mitarbeitende/r Tagesschule ohne päd. Ausbildung	GKL 9
r) Nebenamtliche/r Hauswart/in	GKL 4 - 8
s) Reinigungspersonal	GKL 1 - 4

Lehrpersonen, welche in der Tagesschule mitarbeiten, werden der Gehaltsklassentabelle für Lehrpersonen des Kantons Bern zugeordnet:

- | | |
|---|-------|
| a) Tagesschulleiter/in | GKL 7 |
| b) Mitarbeitende/r Tagesschule mit päd. Ausbildung | GKL 4 |
| c) Mitarbeitende/r Tagesschule ohne päd. Ausbildung | GKL 1 |

ANHANG II ZUM PERSONALREGLEMENT

Artikel 1

Gemeinderat

¹ Den Mitgliedern des Gemeinderates wird eine jährliche Entschädigung entsprechend der Gehaltsklasse 22 / Grundgehalt ohne jegliche Zulagen gewährt. Ein Teil des Betrages gilt als pauschale Spesenentschädigung.

² In der Entschädigung gelten sämtliche Leistungen als abgedeckt.

³ Der Verteiler liegt je nach Aufwand der Departemente in der Kompetenz des Gemeinderates.

Artikel 2

Sitzungsgelder

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie Ausschüsse beziehen für Sitzungen eine Entschädigung von CHF 60.--. Mit dem Sitzungsgeld gelten alle Nebenkosten als abgegolten.

² Protokollführer/innen erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld für die Verfassung von Verhandlungsprotokollen eine Entschädigung von CHF 30.--.

Artikel 3

Entschädigung nach
Stundenaufwand

¹ Wer Arbeiten im Auftrag der Gemeinde erledigt, kann für die aufgewendete Zeit bis zu einem Stundenansatz von CHF 26.00* entschädigt werden. Zusätzlich werden die Ferien-, Feiertagsentschädigung und der Anteil 13. Monatslohn ausgerichtet.

Artikel 4

Übrige öffentliche Auf-
gaben und Arbeiten

Beauftragte Arbeiten nach spezifischen Anweisungen und Pflichtenheft der Gemeinde werden gemäss Beschaffungsgesetz an selbständig Erwerbende vergeben. Die Geschäftsbedingungen und Entschädigungen werden jeweils in einem separaten Dienstleistungsvertrag geregelt.

Artikel 5

Spesenersatz

Wer in dienstlichem Auftrag reist, hat Anspruch auf folgende Vergütungen:

- Vergütung der Billette 2. Klasse des öffentlichen Verkehrs
- effektive Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- pro Autokilometer CHF --.70, sofern nicht bereits durch eine pauschale Entschädigung abgedeckt.

Artikel 6

Entschädigungen an
nebenamtliche
Funktionäre

Den nebenamtlichen Funktionären wird folgende Entschädigung ausgerichtet:

- Reinigungspersonal
 - Reinigungspersonal bis 15-jährig CHF 15.00 / Std.
 - Reinigungspersonal ab 16-jährig CHF 26.00 / Std.*
- Hauswertsentschädigungspauschalen für die Primarschulhäuser und das Gemeindehaus Rapperswil basieren auf einem Stundensatz von CHF 26.00* und richten sich nach den jeweiligen Pflichtenhefter.
- Wehrdienste
 - a) Kader- / Funktionsentschädigung
 - Kommandant/in CHF 4'500.00 / Jahr
 - Kommandant/in-Stv. CHF 1'000.00 / Jahr
 - Löschzugführer/in CHF 700.00 / Jahr
 - Fach-Offiziere CHF 500.00 / Jahr
 - Fourier/in CHF 700.00 / Jahr
 - Chefs Elektriker, Sanität, Verkehr CHF 400.00 / Jahr
 - Materialverwalter/in CHF 700.00 / Jahr
 - b) Mannschaftssold Einsatz und Übung CHF 30.00 / Std.
- Kommissionspräsident/in wenn nicht Gemeinderatsmitglied CHF 1'000.00
- Feueraufseher
 - Verfassen Fachbericht:
 - bei einer Bausumme bis CHF 20'000.00 CHF 70.00
 - bei einer Bausumme ab CHF 20'000.00 CHF 100.00
 - Kontrolle der Vorschriften:
 - bei einer Bausumme bis CHF 20'000.00 CHF 50.00
 - bei einer Bausumme ab CHF 20'000.00 CHF 70.00
- Zustellungsbeamter
 - pro Zustellung CHF 51.00
 - Siegelungsbeamter/in pro Siegelung CHF 50.00
 - Präsidium Wahl- und Stimmausschuss CHF 60.00 / Wahl
 - Mitglieder Wahlausschuss CHF 60.00 / Wahl
 - Anlagewarte Schiessanlage CHF 1'000.00 / Jahr
 - Stützunterricht CHF 51.00 / Lektion
 - Schulzahnpflege/ (inkl. Vor- und Nachbereitung) CHF 55.00 / Lektion
 - Parasitenfachfrau CHF 33.00 / Std*.
 - übrige Funktionen CHF 26.00/Std.*
 - Delegierte: Sitzungsgeld gemäss Art. 2, wenn nicht direkt vom Verband entschädigt.

Art. 7

Teuerungsanpassung

Der Gemeinderat erhöht die in diesem Anhang aufgeführten Sitzungs- und Taggelder, die Stunden- und Spesenansätze sowie die Entschädigungen nach Bedarf.

Zur Information

*

Zusätzlich werden die Ferien-, Feiertagsentschädigungen und der Anteil 13. Monatslohn gemäss gesetzlichen Bestimmungen ausgerichtet.

Eine allfällige Familienzulage und anteilmässige Betreuungszulage werden zusätzlich entrichtet